siehe Anschlußblatt 1

siehe Anschlußblatt 1

siehe Anschlußblatt 1

siehe Anschlußblatt 1

Franzstraße

Oststraße

Claudiusstraße

Antonstraße

Herner Straße

Flur 38

Flur 8

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Jugend - und Altenpflege
g 0,4 (10) F
siehe Vermerk b, Textteil

öffentl. Grünfläche

WR g 0,4 (12) F
siehe Vermerk b, Textteil

WA g 0,4 (12) F
siehe Vermerk b, Textteil

WR g 0,4 (10) F
siehe Vermerk b, Textteil

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Kinderlagesstätte
siehe Vermerk b, Textteil
I g F
0,4 (05)

WR g 0,6 (0,6) I F
siehe Vermerk b, Textteil

WR g
0,6 (0,6) I F
siehe Vermerk b, Textteil

WR g
0,6 (0,6) I F

Ga

Geh- u. Fahrrecht
Leitungsrecht zugunsten
zugunsten der Anlieger
der Leitungsträger

St

Tiefgarage

III
VIII
V
I
II
IV

Hibernia A.G.

(OWIII) EL 639

Stadt 58

Stadt 675

Bunker

Erdbunker 1109

Weg

ERGÄNZUNG DES TEXTTEILS

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkpaletten sind mind. 1,0 m,gemessen von OK- Straßenachse (Erschließungsstraße) abzusenken. Die Ausführung ist nach beigefügtem Detail vorzunehmen.
Die auf der Dachdecke anzuordnende Brüstung ist mind. 90 cm hoch zu errichten und als geschlossene Wand auszubilden.



Textlicher Teil

1) Garagen und Stellplätze sind nur auf den im Bebauungsplan dafür besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.

2) Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebietes mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) dienen oder zur Ableitung von Abwässer notwendig sind.

3) Gemäß §17 (5) BauNVO ist die Überschreitung der Grundflächenzahl bis 100 % zugelassen, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

4) Gemäß §21 a (1) BauNVO sind Garagengeschosse oder ihre Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

5) Gemäß §21 a (4) bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche oder der Baumasse die Flächen oder Baumassen von Garagengeschossen unberücksichtigt, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden,und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen.

6) Gemäß §21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen der Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis maximal 30 % erhöht werden.

7) Bei eingeschossigen Gartenhofhäusern darf die Traufkante nicht höher als 4,00 m über dem angrenzenden Wohnweg liegen.

8) Im Bereich der eingeschossigen Gartenhofbebauung sind Einfriedigungen an den Grundstücksgrenzen zu den Wohnwegen grundsätzlich ausgeschlossen.

Vermerk
a) Unter der Fläche des Bebauungsplangebietes geht der Bergbau um.

b) Für sämtliche Baugebiete mit Ausnahme des nordwestlichen "Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Freibad und Hallenbad)" ist vor Erteilung von Baugenehmigungen zu prüfen, welche besonderen baulichen Vorkehrungen gegen die von den benachbarten südöstlichen und nordöstlichen Gewerbegebieten, klassifizierten Straßen und dem Bundesbahngleiskörper ausgehenden Immissionen erforderlich werden. Hierbei ist ein Störgrad gem. § 8 (1) Bau NVO (nichtgegliedertes Gewerbegebiet) zugrunde zu legen.

Diese Bebauungsplan Nr. 63 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63,5 And. aufgehoben; dadurch ist dieser in Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 63,5 And. geworden.
Herne, den 22.10.1974
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Baum)

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 13 i.V. mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 26.9.1974 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 22.10.1974
Oberbürgermeister

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG (Ratsbeschluß vom 26.9.1974) ist gem. § 12 BBauG am 25.10.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 25.10.1974
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Beitrittsbeschluß zur Auflage der Landesbaubehörde Ruhr bei der Genehmigung vom 7.3.1972 für den Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Wanne-Eickel am 20.12.1971 beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 21.8.1972
Oberbürgermeister

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 8 u. 38
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 63
Am Freibad
Blatt 2
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:
schwarz - Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtrichtung
nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) -BBauG- in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) -BauNVO- in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/ 1969 S. 11) sowie § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27.7.1970 (GV NW 1970 S. 96).

Der Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl I S. 21) Planzeichenverordnung.

Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Wanne - Eickel, den 22. 7. 1971
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne - Eickel, den 22. 7. 1971
Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i.V.
Städt Vermessungsdirektor — i.d. Stadtrat

Art und Maß der baulichen Nutzung:
WS Kleinsiedlungsgebiet — 0,4 Grundflächenzahl
WR reines Wohngebiet — (5) Geschoßflächenzahl
WA allgemeines Wohngebiet — 6,0 Baumassenzahl
MI Mischgebiet — II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
MD Dorfgebiet — (I) zwingend
MK Kerngebiet — F Flachdach
GE Gewerbegebiet — o offene Bauweise
GI Industriegebiet — g geschlossene Bauweise
SW Wochenendbaugebiet — III / IV Mindestgrenze 3 Geschosse Höchstgrenze 4 Geschosse
SO Sondergebiet

Flächen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GA Garagen
GGA Gemeinschaftsgaragen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau NVO.
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Durchfahrt

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Bauline
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie
vorgesehene Fernheizung

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 23.6.1972 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne - Eickel, den 23.6.1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 11(3) und 18 (5):
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 11.5.1971 Az:7-157-71 liegt vor.
Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne - Eickel, den 8. 9. 1971
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 2.9.1971 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel, den 22.9.1971
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15.9.1971 bis einschl. 15.10.1971 öffentlich ausgelegen.
Wanne - Eickel, den 23.12.1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 16.12.1971 als Satzung beschlossen worden.
Wanne - Eickel, den 28.12.1971
Oberbürgermeister

LBH gemäß § 11:
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S.341)
ist dieser Satzung nicht mit Verfügung vom 7. März 1972 Az. IBa-1254 (Wanne-Eickel 63) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsbaudirektor

Flur 8

Bebauungsplan 44
Karolinenstrasse

Dieser Bebauungsplan Nr. 63 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63,4 And. aufgehoben; dadurch ist dieser in Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 63,4 And. geworden.
Herne, den 25.08.1974
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Baum)

3. Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.9.1974. Rechtskraft erhalten am 25.10.1974
Ergänzung aufgrund des Beitrittsbeschlusses vom 20.8.1972 zur Auflage der LBR bei der Genehmigung vom 7.3.1972.
Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.12.1971